

Gesetz über die St.Galler Pensionskasse

Antrag der Regierung vom 13. November 2012

Art. 4a Abs. 2: Verbesserungen des Leistungsziels, die zu neuen oder höheren Beiträgen führen, bedürfen der Genehmigung des Kantonsrates.

Begründung:

Einer «Leistungsverbesserung» im Sinn des Antrags, wie ihn die vorberatende Kommission formuliert hat, dienen in der beruflichen Vorsorge bei technischer Betrachtung auch Massnahmen zur Wahrung der bisherigen Leistungen unter ungünstiger gewordenen Rahmenbedingungen. Damit würde namentlich eine Senkung des Umwandlungssatzes mit der Folge notwendiger Beitragserhöhungen zwecks Erhaltung des leistungsmässigen Status quo dem Genehmigungsvorbehalt des Kantonsrates unterworfen. Im Ergebnis würde der Kantonsrat auch über den Verzicht (oder Nicht-Verzicht) auf Leistungsverschlechterungen befinden. Entsprechende Diskussionen bzw. Abstimmungsergebnisse wären einer konstruktiven Sozialpartnerschaft nicht zuträglich.

Die parlamentarische Einflussnahme macht Sinn bezüglich «echten» Leistungsverbesserungen, die als effektive Steigerungen gegenüber dem bisherigen Leistungsstand einzustufen sind. Dieser Ansatz entspricht in analoger Weise auch dem bewährten Ansatz bezüglich der referendumsrechtlichen Mitwirkungsrechte bei der Genehmigung von finanzrechtlich neuen Ausgaben.